

Informationsblatt Antragstellung für Imker, Imkerpaten und Ausbildungsbetriebe
zur Durchführung des Förderverfahrens auf Grundlage der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen
zum Erhalt und der Vermehrung von gesunden Bienenvölkern

Förderjahre 2023 und 2024

(Stand: 06.01.2023)

Anlagen:

Tabelle 1: Pauschalbeträge für Imker

FAQ:

Wer erhält eine Zuwendung?	a) volljährige Imker mit Hauptwohnsitz in Thüringen, die Honigbienen in Thüringen halten, b) Imker, die eine Patenschaft für Nachwuchsimker übernehmen, c) anerkannte Ausbildungsbetriebe nach dem Berufsbildungsgesetz für den Beruf Tierwirt, Fachrichtung Imkerei, und d) der LVThI
Wo finde ich Antragsformulare?	https://tlllr.thueringen.de/landwirtschaft/foerderung/imkerei
Was wird gefördert?	Als förderfähig gelten Investitionen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Bienenzüchterzeugnissen, des Arbeits- und Gesundheitsschutzes der Imker und der Anwendung von Bekämpfungsmaßnahmen lt. Nummer 2.2) der Thüringer Förderrichtlinie. Eine Liste der förderfähigen Maschinen und Geräte sind in Anlage 1 der o.g. Richtlinie aufgeführt. Zuschüsse für die Untersuchung von Honig und/oder Wachs dürfen nur beim LVThI beantragt werden. Antragsformular und Informationen über Fördermöglichkeiten finden Sie auf der Homepage www.LVThI.de
Wie hoch ist die Zuwendung?	Pro Jahr und Antragsteller kann die Zuwendung für Maschinen und Geräte 250,00 bis zu 1.500,00 Euro betragen. Zuwendungen unter 250,00 Euro werden nicht gewährt.
Bis wann muss ich einen Antrag stellen?	Förderjahr 2023 01.01.2023 bis 31.01.2023 Förderjahr 2024 01.09.2023 bis 30.11.2023
Wo kann ich mich noch informieren?	Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zum Erhalt und zur Vermehrung von gesunden Bienenvölkern (unter Bienen Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (thueringen.de) bzw. Thüringer Staatsanzeiger Nr. 52/2022, Blatt 348, S. 1646-1652
Wo kann ich einen Antrag stellen?	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) Referat 54 Am Burgblick 23, 07646 Stadtroda
Ansprechpartner: Telefon: E-Mail	Constanze Fleischhauer 0361 574062-436 constanze.fleischhauer@tlllr.thueringen.de
Ansprechpartner: Telefon: E-Mail	Kerstin Riedel-Kopp 0361 574062-470 kerstin.riedel-kopp@tlllr.thueringen.de

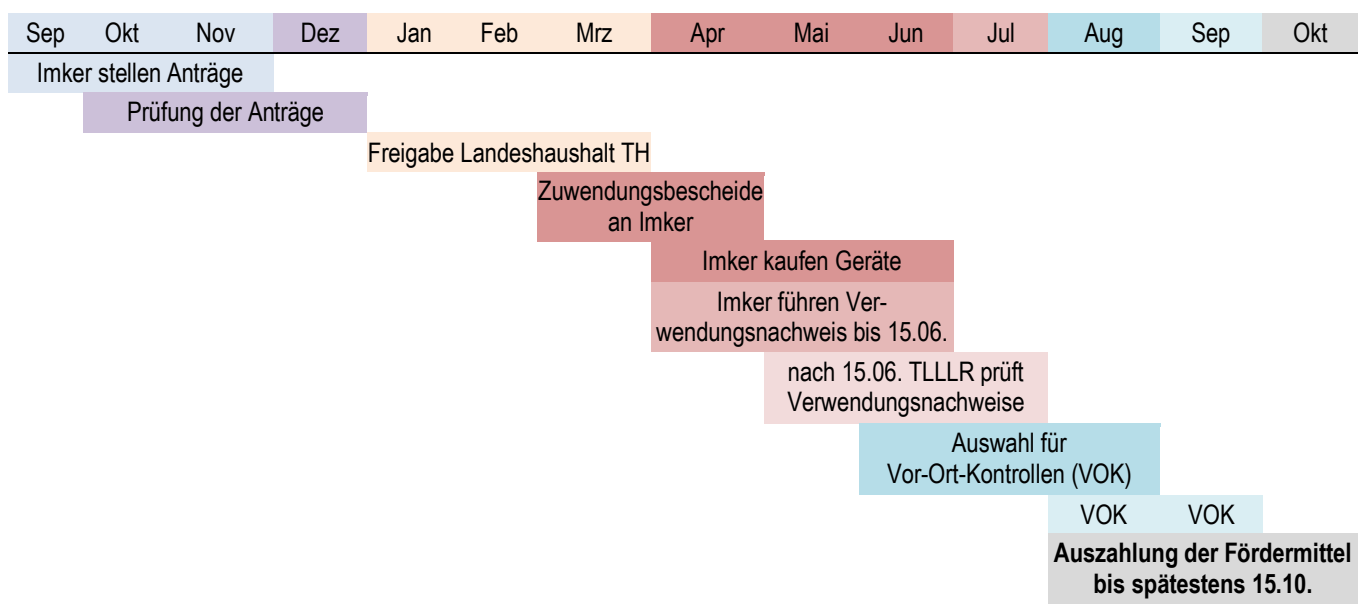
Verfahrensablauf

- Die Imker reichen das Antragsformular (s. FAQ) **vor der Bestellung** von Maschinen und Geräten schriftlich beim TLLLR ein.
- Der Antragszeitraum ist einzuhalten. Später abgegebene Anträge können nicht berücksichtigt werden. Unvollständige Angaben und/oder fehlende Anlagen können zur Kürzung der beantragten Zuwendung bzw. zur Ablehnung des Förderantrages führen.
- Das TLLLR bestätigt schriftlich den Antragseingang.
- Das TLLLR holt sich zu den gestellten Förderanträgen eine fachliche Stellungnahme durch den Landesverband Thüringer Imker e.V. (LVThI) ein. Nach Prüfung des Antrages wird ein Bescheid erlassen. Die Entscheidung der Zuwendung erfolgt nach Aktenlage. Dies gilt insbesondere dann, wenn die von der Bewilligungsbehörde nachträglich angeforderten Nachweise nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt werden. Erst mit Erhalt des Zuwendungsbescheides dürfen die bewilligten Maschinen oder Geräte bestellt und gekauft werden. Zudem ist im Bescheid der Bewilligungszeitraum festgelegt – innerhalb dieser Frist ist der Kauf zu tätigen.
- Nach dem Kauf der bewilligten Gegenstände muss die Zuwendung bei der Behörde abgerufen und ein Verwendungsnachweis eingereicht werden. Die Fristen müssen beachtet werden. Hinweise zum Mittelabruf/Verwendungsnachweis sind im Zuwendungsbescheid zu finden. Mit dem Verwendungsnachweis erfolgt die Vorlage der Rechnungen und Zahlungsnachweise (Kontoauszug oder einen Beleg über die Barzahlung). Die Rechnungen müssen auf den Antragsteller/die Antragstellerin ausgestellt sein und von diesem beglichen werden. Bei unbarbarer Zahlung muss der Adressat selbst Kontoinhaber sein oder eine Verfügungsberechtigung in Form einer Bestätigung des Kreditinstitutes vorlegen.
- Zuschüsse werden nur auf Bankkonten überwiesen, bei denen die Begünstigten Kontoinhaber sind. Abtretungen oder Pfändungen sind nicht zulässig.

Die beiden Merkblätter *Hinweise über die Veröffentlichung von Förderdate* und *Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung* sind vor Einreichung des Förderantrages zur Kenntnis zu nehmen und verbleiben bei/m Antragsteller/in. Sie werden NICHT mit dem Antrag bei der Behörde eingereicht.

Von Nachfragen zum Bearbeitungsstand des Antrages ist abzusehen. Die Anträge werden nach Rang und Reihenfolge bearbeitet. Die Anträge der Neuimker und Imkerpaten sowie Anträge die vollständig eingereicht wurden, werden vorrangig bearbeitet.

Zeitlicher Ablauf Förderverfahren:



Hinweise zum Antragsformular

Zu 1. Antragstellung

Die Antragsfrist muss beachtet werden. Anträge die nach dem angegebenen Datum bei der Bewilligungsbehörde eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Korrekturen im Antrag (z.B. mit Tipp-Ex o.ä.) sind zu unterlassen

Zu 2. Antragsteller entsprechend der Förderrichtlinie

Im Antrag sind die Personenident-Nummer (soweit vorhanden) sowie die Tierseuchenkassen-Nummer anzugeben. Achtung: Die Personenident-Nummer (PI) wird von den Bewilligungsbehörden vergeben und ist nicht identisch mit der Betriebsstättennummer/Registriernummer für Tierhalter (BI), die von den Veterinärbehörden vergeben wird!

Zu 3. Ergänzende Angaben zum Antragsteller

Zu 3.1 Zuordnung

Nachwuchsimker sind Personen, die erstmalig mit der Bienenhaltung beginnen und einen Abschluss eines anerkannten Anfängerlehrgangs für Imker nachweisen können. Als Beginn der Bienenhaltung wird die erstmalige Meldung der Bienen bei der Tierseuchenkasse mit Zuteilung der Tierseuchenkassen-Nummer definiert. Der Anfängerstatus gilt 5 Jahre ab diesem Zeitpunkt

Imkerpaten sind Imker und juristische Personen, die eine Patenschaft für Nachwuchsimker übernehmen. Die Patenschaft wird durch den LVThI e.V. bestätigt. Anerkannte Ausbildungsbetriebe nach Berufsbildungsgesetz sind diesen gleichgestellt. Imkerpaten können innerhalb eines Zeitraumes von fünf aufeinanderfolgenden Förderjahren zweimal bevorzugt gefördert werden.

Die Angabe der Mitgliedschaft in einem Imkerverein ist KEINE Fördervoraussetzung, sondern dient nur statistischen Zwecken.

Zu 4. Kurzbeschreibung und Begründung des beantragten Vorhabens

Die geplanten Investitionen müssen für Maßnahmen zum Erhalt und der Vermehrung von gesunden Bienenvölkern geeignet sein.

Zu 5. Angaben zum beantragten Vorhaben

Zu 5.1 Geplante Ausgaben (Netto)

An dieser Stelle sind die Ausgaben für die jeweiligen Fördergegenstände anzugeben. Falls die im Antrag vorhandenen Zeilen nicht ausreichen, muss ein gesondertes Blatt als Anlage beigefügt werden. Die Förderung erfolgt generell als **Nettoförderung**.

Für die Anschaffung von Geräten und Maschinen werden pauschale Beträge gewährt. Die Pauschalbeträge sind Anlage des Zuwendungsbescheides.

Der Zuschuss entspricht dabei jeweils dem ausgewiesenen Pauschalbetrag der Maschine/des Gerätes. Werden Maschinen und Geräte beantragt, für die keine Pauschalbeträge ausgewiesen werden, so hat der Antragstellende für jeden beantragten Gegenstand mindestens 3 Angebote vorzulegen (siehe Punkt 7.1 des Antrages). Der Zuschuss beträgt dann bis zu 30 % der förderfähigen Ausgaben gemäß dem wirtschaftlichsten Angebote.

Rechenbeispiel: Das Angebot für das sich der Antragstellende entschieden hat weist einen Gesamt-Bruttobetrag von 1.011,50 Euro aus. Der Nettobetrag ergibt sich durch Division mit 1,19 [1011,50 / 1,19 = 850,00 Euro Netto]. Davon 30 % entspricht einem Zuschuss von 255 Euro.

Ausschluss der Förderung:

- Transport- und Versandkosten,
- Porto und Verpackungskosten
- Imkerzubehör mit einem Einzelanschaffungswert von unter 50 Euro netto/Stück
- Verkaufsgebilde für Honig
- Rabatte und Skonti

Rabatte und Skonto sind immer in Anspruch zu nehmen. Mehrausgaben durch die Nichtinanspruchnahme werden grundsätzlich nicht als zuwendungsfähig anerkannt (siehe Antragsformular zu Punkt 5.2 Nr. 2).

- Alle Verarbeitungsgeräte und Lagerbehälter werden nur in der Ausführung Edelstahl gefördert.
- Die Lieferung und Bezahlung muss im Bewilligungszeitraum erfolgen. Der Bewilligungszeitraum ist im Zuwendungsbescheid angegeben. Zum Zeitpunkt der Vorlage des Verwendungsnachweises, müssen die im Verwendungsnachweis aufgeführten Gegenstände auch tatsächlich vorhanden sein. Das wird ggf. bei einer Vor-Ort-Kontrolle überprüft. Sind die geförderten Gegenstände nicht vorhanden, führt das zum Förderausschluss. Ein Zuschuss wird dann nicht mehr gezahlt.

Zu 5.2 Finanzierungsplan

Ausgehend von den geplanten Gesamtausgaben (1) sind unter Ziffer 2. die davon förderfähigen Ausgaben anzugeben. Zur Förderfähigkeit der Ausgaben siehe Punkt zu 5.1

Zu 5.3 Finanzierung des Vorhabens

Der Zuschuss deckt nur einen kleinen Anteil der Ausgaben ab. Der überwiegende Anteil der Ausgaben muss durch eigene Mittel des Antragstellenden finanziert werden. Hierfür kann der Antragstellende u.U. auch Fremdmittel benötigen. Bei einer geplanten Finanzierung des Vorhabens über ein Darlehen, muss die Gesamtfinanzierung durch eine Finanzierungszusage des Kreditinstitutes nachgewiesen werden. Spenden und andere Zuwendungen führen zur Kürzung der zuwendungsfähigen Ausgaben. Ferner darf für ein und den selben Gegenstand nicht Fördermittel anderer Bewilligungsstellen genutzt werden. Eine Doppelförderung ist grundsätzlich ausgeschlossen, siehe dazu auch Nr. 6 des Antrages.

Zu 7. Anlagen

Zu 7.1 Folgende Unterlagen sind dem Antrag zwingend beizufügen

Ein Antrag ist nur dann vollständig, wenn die nachfolgenden Unterlagen vorgelegt und lückenlos ausgefüllt wurden:

- a. Antragsformular,
- b. Begründung für beantragte Fördergegenstände
- c. drei vergleichbare Angebote bzw. Preisvergleiche für jeden beantragten Fördergegenstand

Die Begründung für beantragte Fördergegenstände und die drei Angebote entfallen, wenn ein Pauschalbetrag für den jeweilige Fördergegenstand ausgewiesen ist.

Besteht kein Pauschalbetrag, müssen für jeden beantragten Fördergegenstand folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Bei Fördergegenständen deren Preise unter 1.000 Euro netto liegen, können Ausdrucke aus Onlineshops oder Kopien von Katalogen und Prospekten vorgelegt werden.
- Liegt der voraussichtliche Preis für ein Gerät/eine Maschine über 1.000 Euro, müssen je Fördergegenstand 3 personifizierte Angebote vorgelegt werden **und** die Angebote müssen hinsichtlich der Lieferleistung(en) und Leistungsparameter vergleichbar sein.

Liegt keine Vergleichbarkeit vor, kann der Antrag wegen fehlender Prüffähigkeit abgelehnt werden.

- Ferner ist die Entscheidung für ein Angebot zwingend zu begründen. Es muss das Formular „*Begründung für beantragten Fördergegenstand*“ dafür genutzt werden. Das Formular ist zusammen mit den drei Angeboten vorzulegen.

Zu 7.2 Weitere Anlagen

Nachwuchsimker müssen eine Bescheinigung (Zertifikat) über den Abschluss eines anerkannten Anfängerlehrgangs für Imker vorlegen

Anerkannt werden folgende Lehrgänge:

- Anfängerkurse des LVThI
- fakultative Lehrgänge für Bienenkunde an der Fachschule für Agrarwirtschaft Stadtroda (60 Stunden) oder
- Anfängerkurse, die in den Imkervereinen, auch der angrenzenden Bundesländern, abgehalten werden. In diesen Fällen bitte vom Veranstalter den vermittelten Lerninhalt beifügen.

Tabelle 1: Pauschalbeträge für Imker

		Gruppe Bienenvölker Pauschalbeträge in Euro			
	Maschinen/Geräte	<=10	> 10 bis 25	> 25 bis 70	> 70
1	Honigschleudern				
1.1	Schleuder	259	459	1.004	1.140
2	Entdeckelungsmaschinen und -gerätschaften				
2.1	Entdeckelungsgeschirr	32	36	21	
2.2	Entdeckelungstisch	146	168		
2.3	Entdeckelungsmesser/-set	45	41		
2.4	Entdeckelungsmaschine		1.377		
3	Honigabfülltechnik und -lagerbehälter				
3.1	Honigwaage	48			
3.2	Honigabfüllmaschine	642	682		
3.3	Lagerbehälter	25	23		
3.4	Siebbehälter	49	98		
3.5	Abfüllbehälter	33	38		
3.6	Abfüllbehälter mit Sieb	47	61		
3.8	Honigklärbecken		142	328	
3.9	Abfülltechnik		366	507	317
4	Honigauftaugeräte				
4.1	Auftauer	81	157		
4.3	Melitherm	148	161		
5	Honigtrockner				
5.1	Honigwärmer	50	43		
5.2	Wärmeschrank	180			
6	Honigrührwerke und -fräsen				
6.1	Rührstab	18	26		
6.2	Rührstab mit Antrieb	63	48		
6.3	Rührmaschinen	732	573	663	
7	Mittelwandpressen				
7.1	Mittelwandgießform, -presse	173	206	176	
8	Geräte zum Herstellen von Mittelwänden				
8.1	Trafolöter				
9	Gerätschaften zur Gewinnung von Wachs				
9.1	Dampfwachsschmelzer	113	302	302	
9.2	Entdeckelungswachsschmelzer	154	273	327	
9.3	Sonnenwachsschmelzer	44	126		
9.4	Direktschmelzer				
9.5	Wachstopf				

		Gruppe Bienenvölker Pauschalbeträge in Euro			
	Maschinen/Geräte	<=10	> 10 bis 25	> 25 bis 70	> 70
9.6	Wachsklärbehälter				
9.7	Wachsstrecke (DampfWS, Wachsseparator, Mittelwandpresse)				
10	Refraktometer				
10.1	Refraktometer				
11	Hebe und Transporthilfen für Beuten und für Geräte zur Honigbearbeitung				
11.1	Hebe- und Transporthilfen	24	215		
11.2	Beutenheber				
12	Stockwaage				
13	Beuten	46	36	35	
14	Smoker				

Tabelle 2: Pauschalbeträge für LVThI

	Maschinen/Geräte	Pauschalbeträge in Euro
1	Honigschleudern	
1.1	Schleuder	953
2	Entdeckelungsmaschinen und -gerätschaften	
2.1	Entdeckelungsgeschirr	102
2.2	Entdeckelungstisch	492
2.3	Entdeckelungsmesser/-set	141
2.4	Entdeckelungsmaschine	
3	Honigabfülltechnik und -lagerbehälter	
3.1	Honigwaage	151
3.2	Honigabfüllmaschine	2.096
3.3	Lagerbehälter	78
3.4	Siebbehälter	192
3.5	Abfüllbehälter	106
3.6	Abfüllbehälter mit Sieb	152
3.8	Honigklärbecken	749
3.9	Abfülltechnik	1.178
4	Honigauftaugeräte	
4.1	Auftauer	296
4.3	Melitherm	482
5	Honigtrockner	
5.1	Honigwärmer	154
5.2	Wärmeschrank	570
6	Honigrührwerke und -fräsen	
6.1	Rührstab	59
6.2	Rührstab mit Antrieb	197
6.3	Rührmaschinen	2.011
7	Mittelwandpressen	
7.1	Mittelwandgießform, -presse	575
8	Geräte zu Herstellen von Mittelwänden	
8.1	Trafolöter	
9	Gerätschaften zur Gewinnung von Wachs	
9.1	Dampfwachsschmelzer	515
9.2	Entdeckelungswachsschmelzer	835
9.3	Sonnenwachsschmelzer	164
10	Refraktometer	
10.1	Refraktometer	64
11	Hebe- und Transporthilfen für Beuten und für Geräte zur Honigbearbeitung	
11.1	Hebe- und Transporthilfen	249
11.2	Beutenheber	
12	Stockwaage	
13	Beuten	144
14	Smoker	